



Versandt:
- 9. Mai 1996

Gemeinderat Grub
9035 Grub

Herisau, 2.2.1996/Lz/be

Gemeinden Grub (AR) und Eggersriet (SG)
Grundwasserschutzzonen zu den Quellfassungen Weiherwies im Besitz der Wasserversorgung Grub

Genehmigung

Sehr geehrter Herr Gemeindehauptmann
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Grundwasserschutzzonen Weiherwies umfassen vier Quellen, welche eine durchschnittliche Schüttung von 160 l/Min. oder 84'000 m³ Wasser pro Jahr bringen. Das Wasser entstammt den teilweise wasserdurchlässigen glazialen Ablagerungen, welche in westlicher Richtung (über Halten) bis nach Speicherschwendi reichen. Die angeordneten Färbversuche ergaben den Nachweis, dass die Quellen zumindest teilweise auch durch Hang- und Bachwasser gespiesen werden müssen.

Folgende Unterlagen wurden für die Abgrenzung der Schutzzonen verwendet:

- Allgemeiner hydrogeologischer Bericht Weiherwies vom 29.10.1993
inkl. Ergänzungen bis 22.02.1995
- Markierungsversuche vom 16.09.1986 bis 04.10.1986

Zusammen mit dem hydrogeologischen Bericht lagen der Schutzzonenplan, Massstab 1:1000, und das Schutzzonenreglement Weiherwies vor.

Durch die Grundwasserschutzzonen Weiherwies soll ein Teil des Grundwassers der Wasserversorgung Grub geschützt werden. Die Ausscheidung der Schutzzonen erfolgte unter hydrogeologischen Aspekten der eidgenössischen Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und -arealen vom Oktober 1977, teilrevidiert 1982, entsprechend. Der Gefahrenkataster ist im Schutzzonenplan aufgeführt. Das Schutzzonenreglement wurde aufgrund des von der Umweltschutz- und Energiedirektion von Appenzell A.Rh. revidierten Musterreglementes erstellt und entspricht dementsprechend dem damaligen Stand des Wissens.

Im Rahmen des Einspracheverfahrens vom 22. März 1995 bis 20. April 1995 (Auflage von Schutzzonenplan Weiherwies samt zugehörigem Schutzzonenreglement) wurden weder bezüglich der in Grub noch der in Eggersriet liegenden Schutzzonenanteile Einsprachen eingereicht.

Gemäss Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz) scheiden die Kantone Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus; sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest.

Gemäss Abs. 2 desselben Artikels obliegt es den Eigentümern der Grundwasserfassungen, die Grundlagen für die sachdienliche Abgrenzung der Schutzzonen zu beschaffen, die erforderlichen dinglichen Rechte zu erwerben und allfällige Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen auszurichten.

Der Gemeinderat Grub reichte mit Schreiben vom 1. Juni 1995 die erforderlichen Unterlagen zur Genehmigung durch den Regierungsrat von Appenzell A.Rh. ein.

Mit der Inkraftsetzung des kantonalen Umweltschutzgesetzes am 1. November 1994 wurden Genehmigung und Erlass von Grundwasserschutzzonen an die Umweltschutz- und Energiedirektion delegiert.

Als Besonderheit ist zu erwähnen, dass im Unterschied zu anderen Schutzzonenausscheidungen für die in den beiden Kantonen SG und AR liegenden Schutzzonen Weiherwies ein gemeinsames Schutzzonenreglement erarbeitet wurde.

In materieller Hinsicht werden die vorhandenen Gefahrenpunkte durch das Schutzzonenreglement generell abgedeckt.

Das Schutzzonenreglement kann in dieser Form genehmigt werden, in Anbetracht der Tatsache, dass Grundwasserschutzzonen und -reglemente periodisch überarbeitet und den neuen Bedingungen entsprechend angepasst werden müssen.

In Art. 1 eines jeden Schutzzonenreglementes wird zudem explizit darauf hingewiesen, dass strengere bau- und planungsrechtliche Bestimmungen und Vorschriften sowie die Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung vorbehalten bleiben.

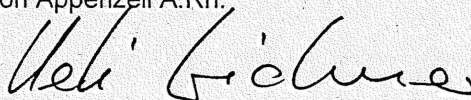
Die revidierte Ortsplanung Grub wurde vom Regierungsrat von Appenzell A.Rh. am 27. Juni 1995 genehmigt. Somit gelten das revidierte Baureglement und der revidierte Zonenplan.

Beschluss

1. Grundwasserschutzzonenplan samt Gefahrenkataster und Schutzzonenreglement für die Quellen Weiherwies, im Besitz der Wasserversorgung Grub, werden aufgrund obenstehender Erwägungen genehmigt und erlassen.
2. Mitteilung im Amtsblatt

Mit freundlichen Grüssen

Umweltschutz- und Energiedirektion
von Appenzell A.Rh.



Ueli Widmer, Regierungsrat

Beilagen:

Schutzzonenplan Weiherwies samt zugehörigem Schutzzonenreglement (3-fach)

Zur Kenntnis an:

- Amt für Umweltschutz, Linsebühlstrasse, 9001 St. Gallen
- Gemeinde Eggersriet

ø UED, Sekr., Ld, PA*, TBA*, Lz*

* Beilagen: Schutzzonenplan mit Genehmigungsvermerk,
 Schutzzonenreglement mit Genehmigungsvermerk